



Brüssel, den 8.4.2024  
COM(2024) 159 final

2024/0086 (COD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien**

{SWD(2024) 89 final}

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Inmitten zunehmend schwieriger weltwirtschaftlicher Entwicklungen ist das Wirtschaftswachstum Jordaniens in den letzten fünf Jahren mit rund 2 % insgesamt stabil geblieben (unter Ausklammerung des merklichen Wachstumsrückgangs im Jahr 2020 wegen der COVID-19-Pandemie). Allerdings entwickelte sich das Wachstum damit schwächer als in vergleichbaren Ländern der Region und war nicht kräftig genug, um die überaus hohe Arbeitslosigkeit zu senken oder die beträchtliche Staatsverschuldung zu verringern. Vielmehr blieben die öffentlichen Finanzen stark unter Druck, da die hartnäckigen Haushaltsdefizite die bereits hohe Staatsverschuldung, die 2023 (ohne den Sozialversicherungssektor) 88,7 % des BIP erreichte, weiter in die Höhe trieben. Nachdem die Verbraucherpreisinflation in den letzten fünf Jahren vergleichsweise im Zaum gehalten wurde, verlangsamte sie sich Ende 2023 unter anderem wegen der Straffung der Geldpolitik auf 1,6 %. Allerdings dürften die hohen Zinssätze die Konjunktur im weiteren Verlauf dämpfen. Was die außenwirtschaftliche Lage Jordaniens betrifft, so weist das Land chronische Außendefizite auf (in der ersten Jahreshälfte 2023 belief sich das Leistungsbilanzdefizit auf 7,1 % des BIP). Dies ist vor allem auf das hartnäckige Defizit im Warenhandel zurückzuführen, das die Importabhängigkeit des Landes bei Energie, Nahrungsmitteln und Maschinen in Kombination mit einer schwachen Exportbasis widerspiegelt.

Weitgehend angemessene politische Maßnahmen und umfangreiche internationale Unterstützung haben dem Land bisher geholfen, seine makroökonomische Stabilität zu wahren, doch die in den Zahlungsbilanz- und Haushaltsdefiziten zum Ausdruck kommenden fortdauernden wirtschaftlichen Herausforderungen machen die Volkswirtschaft für externe Schocks anfällig. In den vergangenen Jahren hat Jordanien Initiativen zur Modernisierung seiner Wirtschaft angestoßen, zuletzt mit seiner „Vision zur Wirtschaftsmodernisierung“ von 2022, um ausländische Investitionen ins Land zu holen und das Wachstum zu fördern, was auch durch die Reformprogramme im Rahmen früherer Makrofinanzhilfemaßnahmen unterstützt wurde.

Die besagten Reformanstrengungen wurden zu einer Zeit unternommen, da sich Jordanien mit zahlreichen externen Schocks konfrontiert sah, insbesondere dem Krieg im benachbarten Syrien und dem darauf folgenden großen Flüchtlingszustrom, der COVID-19-Pandemie, dem groß angelegten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, zunehmenden sicherheitspolitischen Herausforderungen entlang der syrischen Grenze und zuletzt dem Krieg in Israel/dem Gazastreifen und der daraus resultierenden Krise im Roten Meer, die wichtige Handelsrouten in Mitleidenschaft gezogen hat.

Angesichts der zahlreichen externen Schocks und der Bedeutung Jordaniens für die Stabilität in der Region erhielt das Land von seinen internationalen Partnern in den letzten zehn Jahren erhebliche Unterstützung in unterschiedlichster Form. Dazu zählen unter anderem drei Makrofinanzhilfeprogramme, die seit dem Jahr 2014 im Gesamtvolumen von 1080 Mio. EUR aufgelegt wurden, vier aufeinanderfolgende Programme des Internationalen Währungsfonds (IWF) seit dem Jahr 2012 sowie umfangreiche Unterstützung durch die Vereinigten Staaten in Form von nicht rückzahlbaren Finanzhilfen. Die dritte und jüngste Makrofinanzhilfemaßnahme (MFA-III, 2020-2023) mit einem anfänglichen Betrag von 500 Mio. EUR wurde im Januar 2020 beschlossen und später (im Mai 2020) in Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie 2020 um 200 Mio. EUR aufgestockt. Die MFA-III wurde im Mai 2023 erfolgreich abgeschlossen und kam Reformen

in den Bereichen öffentliche Finanzverwaltung, Versorgungssektor, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik sowie verantwortungsvolle Staatsführung zugute, wobei alles in allem positive, wenn auch etwas uneinheitliche Fortschritte erzielt wurden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des weiterhin hohen Finanzierungsbedarfs Jordaniens sowie der vielfachen Herausforderungen, vor denen das Land steht, ersuchten die jordanischen Behörden am 8. Oktober 2023 mit einem Schreiben an Kommissar Gentiloni um eine Makrofinanzhilfe von 700 Mio. EUR, wobei sie ausdrücklich auf den schwierigen Ausblick für die Weltwirtschaft, die aufgrund der geldpolitischen Straffung restriktiven Kreditbedingungen, die hohen Energiekosten, den Inflationsdruck und die Belastung durch die syrische Flüchtlingskrise hinwiesen. Der Ruf nach weiterer Unterstützung kommt in einer durch erhöhte Unsicherheit und regionale Instabilität gekennzeichneten Lage, nicht zuletzt aufgrund des Krieges, der einen Tag vor Versendung des Schreibens im benachbarten Israel und im Gazastreifen ausbrach.

Nach eingehender Bewertung der politischen und wirtschaftlichen Lage in Jordanien legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine neue Makrofinanzhilfe von bis zu 500 Mio. EUR zugunsten Jordaniens vor. Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe würde Jordanien helfen, seinen im Rahmen des neuen IWF-Programms verbleibenden Außenfinanzierungsbedarf teilweise zu decken, und würde durch Schaffung des erforderlichen haushaltspolitischen Spielraums auch dazu beitragen, die laufenden Reformfortschritte zu sichern.

Die Auszahlung soll in drei Tranchen erfolgen, wobei die Freigabe jeder Tranche strikt an Fortschritte bei der Umsetzung des IWF-Programms und einer Reihe zusätzlicher politischer Maßnahmen geknüpft ist, die zwischen der Kommission und den Behörden zu vereinbaren und in einer Grundsatzvereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU) niederzulegen sind. Die Grundsatzvereinbarung könnte im Prinzip politische Reformen im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung, insbesondere auch der öffentlichen Finanzverwaltung und der Steuerverwaltung, sowie der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, der verantwortungsvollen Staatsführung sowie der Betrugs-, Korruptions- und Geldwäschebekämpfung umfassen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme dürfte mit der Unterstützung im Rahmen der durch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI-GE) finanzierten Budgethilfe einhergehen.

Wie in der diesem Vorschlag beigelegten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen näher erläutert wird, ist die Kommission – auch ausgehend von der Beurteilung der politischen Lage durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) – der Auffassung, dass die politischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen für die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe erfüllt sind.

- **Allgemeiner wirtschaftlicher Kontext**

Das Wirtschaftswachstum ist in den letzten Jahren stabil geblieben, wenn auch (gegenüber vergleichbaren Partnerländern in der Region) auf relativ niedrigem Niveau, und dürfte nur langsam an Fahrt gewinnen. Nach dem Rückgang in der COVID-19-Pandemie lag das BIP-Wachstum 2021 wieder bei 2,2 % und 2022 bei 2,5 %; die Wachstumserwartungen für 2023 wurden leicht auf 2,6 % nach unten korrigiert, nachdem es im vierten Quartal in Israel/dem Gazastreifen zum Kriegsausbruch gekommen war. Stärkste Wachstumsmotoren waren 2023 die Sektoren Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe, Tourismus und Bergbau, worin die nach wie vor große Bedeutung dieser Sektoren für die Wirtschaft, aber auch die Erholung des Tourismus zum Ausdruck kam. Für ein kräftigeres Wirtschaftswachstum gilt es weiterhin große strukturelle Herausforderungen zu überwinden, insbesondere was die Entwicklung des Privatsektors angeht, die nach wie vor durch Schwächen bei den Rahmenbedingungen für

Unternehmen, dem Finanzierungszugang, der Arbeitsmarktflexibilität und der öffentlichen Verwaltung gehemmt wird.

Das Wirtschaftswachstum war nicht stark genug, um die überaus hohe Arbeitslosigkeit zu verringern. Die Senkung der traditionell hohen Arbeitslosenquote und die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung sind wichtige strukturelle Herausforderungen für Jordanien. Im Jahr 2023 ging die Arbeitslosenquote leicht auf 22,3 % im dritten Quartal 2023 (2022: 22,9 %) zurück. Besonders hoch ist die Arbeitslosigkeit nach wie vor bei Frauen, jungen Menschen und Hochschulabsolventen, wobei die Frauenerwerbsquote (mit rund 14 % im Jahr 2023) weltweit zu den niedrigsten zählt.

Die Inflation verlangsamte sich 2023 beträchtlich und lag im Jahresdurchschnitt 2023 bei 2,1 % (nach 4,2 % im Jahr 2022). In Reaktion auf die Straffung der Geldpolitik und die niedrigeren Rohstoffpreise an den Weltmärkten schwächte sich der Preisauftrieb ab. Die jordanische Zentralbank hob ihre Leitzinssätze in zehn Schritten von 2,5 % im März 2022 auf 7,5 % im Juli 2023 an. Die Zinsbeschlüsse der jordanischen Zentralbank waren angesichts der Bindung des jordanischen Dinar an den US-Dollar notwendig, um der geldpolitischen Straffung durch die US-Notenbank zu folgen und Druck auf die Kapitalströme zu vermeiden. Tatsächlich trugen sie dazu bei, den Inflationsdruck einzudämmen.

Die öffentliche Finanzlage bleibt eine Herausforderung: Die hohen strukturellen Defizite spiegeln eine schmale Aufkommensbasis wider (die inländischen Steuereinnahmen beliefen sich auf 16 % des BIP, gegenüber 23,3 % des BIP in Tunesien und 21,4 % des BIP in Marokko). Das Haushaltsdefizit lag in den ersten acht Monaten von 2023 bei 5,1 % des BIP (2022: 4,6 % des BIP) und entsprach damit in etwa dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die Einnahmen der öffentlichen Hand erhöhten sich in den ersten acht Monaten gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 5,4 %, was höheren Einkommen- und Gewinnsteuereinnahmen zu verdanken war. Die Gesamtausgaben stiegen um 2,9 %, was auf höhere Zinszahlungen, Militärausgaben und Arbeitnehmerentgelte im zivilen Sektor zurückzuführen war. Im April 2023 legte Jordanien trotz der weltweit restriktiveren Finanzierungsbedingungen mit Erfolg Eurobonds im Umfang von 1,25 Mrd. USD auf. Die mit einem Zinssatz von 7,5 % ausgestattete Anleihe hat eine Laufzeit von 6 Jahren und war sechsfach überzeichnet, sodass der Staat mehr aufnehmen konnte als ursprünglich geplant.

Die Gesamtverschuldung des öffentlichen Sektors (ohne Sozialversicherung) blieb 2023 mit 88,7 % des BIP auf überaus hohem Niveau, aber leicht unter den 90,8 % des BIP von 2021, da das nominale BIP sowohl 2022 als auch 2023 schneller wuchs als die Schulden. Rechnet man die Schulden der Sozialversicherung hinzu, erreichte der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2023 eine Höhe von 111,5 % des BIP, nachdem er in den letzten zehn Jahren (von 84,5 % des BIP im Jahr 2013) kontinuierlich angestiegen war. Der IWF schätzte den öffentlichen Schuldenstand Jordaniens in seinem Bericht über die neue Vereinbarung über eine Erweiterte Fondsfazilität (EFF) mit Jordanien (Januar 2024) als tragfähig ein und stellte außerdem fest, dass für die Schuldentragfähigkeit zwar weiterhin Risiken bestünden, die politischen Anstrengungen der Behörden und das anhaltende Engagement der Entwicklungspartner gegenüber Jordanien jedoch bedeutende Sicherheitsgarantien darstellten.

Was die außenwirtschaftliche Lage Jordaniens angeht, so weist das Land chronische Außendefizite auf, die vor allem auf das hartnäckige Defizit im Warenhandel zurückzuführen sind, welches wiederum die Importabhängigkeit Jordaniens bei Energie, Nahrungsmitteln und Maschinen in Kombination mit einer schwachen, auf wertschöpfungsarmen Branchen ruhenden Exportbasis widerspiegelt. Exportiert wurden in den letzten Jahren vor allem Phosphorsäure, Kaliumkarbonat und Phosphate, auch weil die Nachfrage nach dem Einfall

Russlands in die Ukraine stieg. Insgesamt betrug das Leistungsbilanzdefizit in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 6,5 % des BIP, wobei es 2021 bis 2023 höher ausfiel. Zuletzt verringerte sich das Leistungsbilanzdefizit auf 7,1 % des BIP in der ersten Jahreshälfte 2023 (von 13 % in der ersten Jahreshälfte 2022 und 8,8 % des BIP im Gesamtjahr 2022), vor allem da sich der Überschuss im Dienstleistungshandel durch steigende Tourismuseinnahmen erhöhte. Auch die traditionell kräftigen Heimatüberweisungen aus dem Ausland (in den letzten Jahren rund 8 % des BIP) trugen zur Verringerung des Leistungsbilanzdefizits bei. Die Brutto-Fremdwährungsreserven der jordanischen Zentralbank bleiben kräftig, schmolzen aber im Zeitraum 2021-2023 leicht auf 17,3 Mrd. USD Ende September 2023 ab, sodass die Waren- und Dienstleistungseinfuhren von schätzungsweise 7,6 Monate gedeckt waren.

In seiner Prognose vom Januar 2024 rechnet der IWF sowohl für 2023 als auch für 2024 mit einem Wirtschaftswachstum von 2,6 %. Seine vorherige Prognose wurde nach dem Kriegsausbruch in Israel/dem Gazastreifen leicht nach unten korrigiert. Allerdings bedeutet der Krieg ein sehr erhebliches Abwärtsrisiko für den Wirtschaftsausblick, insbesondere wegen der erhöhten Unsicherheit in der Region und der möglichen Auswirkungen auf den bedeutenden Tourismussektor aufgrund von Stornierungen von Reisenden aus fortgeschrittenen Volkswirtschaften, auf die ein Drittel der Tourismuseinnahmen entfällt. Die Inlandsnachfrage könnte durch das Konsumklima und einen Boykott westlicher Marken beeinträchtigt werden, was sich mutmaßlich auf das Mehrwertsteueraufkommen niederschlagen könnte. Nach dem Angriff der Terrororganisation Hamas vom 7. Oktober 2023 sind die Renditeaufschläge auf jordanische Staatsanleihen vorübergehend angestiegen, lagen vier Wochen später aber wieder auf dem vorherigen Niveau. Eine ähnliche Entwicklung war bei den Ölpreisen zu beobachten. Die fortdauernden Huthi-Angriffe auf Fracht- und Energietransportschiffe im Roten Meer behindern den Schiffsverkehr nach Asien und wirken sich auf die jordanischen Exporte, insbesondere von Mineralien und Chemikalien, sowie die jordanischen Importe aus. Die Energieimporte Jordaniens sind weniger betroffen, da sie überwiegend über Pipelines vor Ort erfolgen.

Angesichts der erheblichen öffentlichen Schulden muss der mit dem neuen IWF-Programm unterstützte Konsolidierungskurs in der vereinbarten Form fortgesetzt werden, um das Haushaltsdefizit durch Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage zu verringern und die Effizienz und Zielgerichtetheit sozialer Maßnahmen zu verbessern. Die Inflationsrate ist in Jordanien auf ein niedriges Niveau gesunken und dürfte 2024 niedrig bleiben, auch weil die jordanische Zentralbank die geldpolitischen Zügel gestrafft hat. Die daraus folgenden hohen Zinssätze dürften das Wachstum der Kredite an den privaten Sektor bremsen. Die Haushalts- und Zahlungsbilanzdefizite bleiben voraussichtlich hoch, was die zugrunde liegenden strukturellen Herausforderungen bei der nachhaltigen Verbesserung der Steuereinnahmen und des Handelsdefizits widerspiegelt. Da Jordanien die meiste Energie und einen Großteil seiner Nahrungsmittel, insbesondere auch lebenswichtiges Getreide, importiert, trägt der langsamere Preisanstieg an den globalen Rohstoffmärkten dazu bei, den Druck auf die Haushalts- und Zahlungsbilanzsalden zu lindern. Die Krise im Roten Meer dürfte sich auf die Exporte von Düngemitteln und Phosphaten niederschlagen, während der Krieg und die allgemeine Instabilität in der Region die Tourismuseinnahmen schmälern dürften; normalerweise mindern beide Branchen den Druck auf die Zahlungsbilanz erheblich.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Beschlüsse (EU) 2020/33<sup>1</sup> und (EU) 2020/701<sup>2</sup> über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien wurden am 15. Januar 2020 bzw. am 25. Mai 2020 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen. Die Hilfe im Gesamtumfang von 700 Mio. EUR (500 Mio. EUR im Rahmen des Beschlusses (EU) 2020/33 und 200 Mio. EUR im Rahmen des Beschlusses (EU) 2020/701) wurde im Zeitraum 2020-2023 vollständig ausgezahlt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe (MFA) steht im Einklang mit der Verpflichtung der EU, die wirtschaftliche und politische Lage in Jordanien zu unterstützen. Sie entspricht den Grundsätzen für den Einsatz dieses Instruments, insbesondere auch dem Gebot des Ausnahmecharakters, der politischen Vorbedingungen, der Komplementarität, der Auflagenbindung und der Haushaltsdisziplin.

Die EU und Jordanien unterhalten ausgezeichnete Beziehungen und sind seit 2002 durch ein Assoziierungsabkommen miteinander verbunden (fortgeschrittener Status seit 2010).<sup>3</sup> Im Jahr 2022 unterzeichneten sie die Partnerschaftsprioritäten<sup>4</sup>, die die Zusammenarbeit noch weiter stärken sollen und an denen die Partnerschaft bis 2027 ausgerichtet wird. Die Partnerschaftsprioritäten stützen sich auf gemeinsame Werte und den Dialog und fördern Reformen in Bereichen wie verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, sozialer Zusammenhalt und Chancengleichheit für alle, Nichtdiskriminierung, Umwelt- und Klimaschutz, makroökonomische Stabilität und Rahmenbedingungen für Unternehmen.

Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe steht mit den Zielen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) in Einklang. Sie trägt zu der von der Europäischen Union angestrebten wirtschaftlichen Stabilität und Entwicklung in Jordanien und ganz allgemein zur Resilienz der südlichen Nachbarschaft der Union bei. Die Makrofinanzhilfe der EU würde die im Rahmen des NDICI und anderer EU-Programme und -Instrumente mobilisierten Finanzhilfen und insbesondere die geplanten Bedingungen der im aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 umgesetzten Budgethilfemaßnahmen der EU ergänzen. Die EU-Makrofinanzhilfe würde die Einführung eines angemessenen Rahmens für die makroökonomische Politik und für Strukturreformen durch die jordanischen Behörden unterstützen und damit den Mehrwert und die Wirksamkeit der – auch über andere Instrumente erfolgenden – finanziellen Unterstützungsmaßnahmen der EU insgesamt erhöhen.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj>).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

<sup>3</sup> ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2002/357\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/357(1)/oj)

<sup>4</sup> Die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 sind abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-3304-2022-ADD-1/de/pdf>.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“).

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip wird eingehalten, denn das Ziel, die kurzfristige makroökonomischen Stabilität in Jordanien zu erhalten, kann von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden und ist auf Ebene der Europäischen Union besser zu verwirklichen. Hauptgründe sind die Haushaltszwänge auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Gebern, um eine möglichst umfangreiche und wirksame Unterstützung für das Land zu erreichen.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Er beschränkt sich auf das für die Erreichung des Ziels kurzfristiger makroökonomischer Stabilität erforderliche Maß und geht nicht darüber hinaus.

Auf der Grundlage der vom IWF im Kontext der EFF-Vereinbarung angestellten Schätzungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene neue Makrofinanzhilfe die für den Zeitraum 2025-2027 schätzungsweise verbleibende Finanzierungslücke zu 7,1 % schließen würde. Werden die von anderen bilateralen und multilateralen Gebern zugesagten Finanzhilfen für Jordanien berücksichtigt, entspricht dies der gängigen Lastenteilungspraxis bei Makrofinanzhilfen (für ein Land mit einem Assoziierungsabkommen würde die Obergrenze gemäß den Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 8. Oktober 2002 bei 60 % liegen). Berücksichtigt man die gesamte Unterstützung, die Jordanien von der EU über verschiedene Instrumente (insbesondere auch über die vorgeschlagenen Makrofinanzhilfe, die EU-Budgethilfe und EIB-Darlehen, unter Ausklammerung der bilateralen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten) erhält, würde die schätzungsweise verbleibende Finanzierungslücke damit zu 16,0 % gedeckt; unter Einrechnung von Budgethilfe und EIB-Darlehen für Jordanien dürfte der Gesamtbeitrag der EU höher sein als in der Vergangenheit.

### **• Wahl des Instruments**

Projektfinanzierungen oder technische Hilfe wären nicht geeignet bzw. nicht ausreichend, um die makroökonomischen Ziele zu erreichen. Der Hauptzusatznutzen einer Makrofinanzhilfe bestünde gegenüber anderen EU-Instrumenten darin, dass der externe Finanzierungsdruck gelindert und ein Beitrag zur Schaffung eines stabilen makroökonomischen Rahmens – unter anderem durch die Förderung einer tragfähigen Zahlungsbilanz- und Haushaltslage – sowie geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung breit angelegter Strukturreformen geleistet würde. Indem die Makrofinanzhilfe zur Schaffung eines geeigneten allgemeinen politischen Rahmens beiträgt, kann sie die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen, die im Rahmen anderer, enger fokussierter EU-Instrumente in Jordanien finanziert werden.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der Makrofinanzhilfeschlag der Kommission stützt sich auf die Erkenntnisse aus den Ex-post-Bewertungen früherer Maßnahmen in der EU-Nachbarschaft, insbesondere auf die Ex-

post-Bewertung der MFA-II-Maßnahme für Jordanien im Zeitraum 2016-2019 nach Maßgabe des Beschlusses (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016<sup>5</sup>.

Diese Ex-post-Bewertung<sup>6</sup> ergab, dass die Ziele des MFA-II-Programms insgesamt erreicht wurden. Die Gestaltung des Programms war den wirtschaftlichen Herausforderungen Jordaniens angemessen und ein wesentlicher Beitrag zur wirksamen Stabilisierung der Zahlungsbilanz- und Haushaltslage Jordaniens. Das Programm hatte für die EU einen beträchtlichen Mehrwert, da damit die makroökonomische Stabilität in einem benachbarten Partnerland unterstützt und die Auswirkungen der Flüchtlingskrise abgefedert wurden. Es wurde so konzipiert und umgesetzt, dass es mit anderen EU-Politiken und -Instrumenten im Einklang stand.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Makrofinanzhilfe ist integraler Bestandteil der internationalen Unterstützung für die wirtschaftliche Stabilisierung Jordaniens. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Makrofinanzhilfsvorschlags hat sich die Kommission mit dem IWF beraten, der bereits umfangreiche Finanzierungsprogramme aufgelegt hat. Am 26. Februar 2024 konsultierte die Kommission den alternierenden Wirtschafts- und Finanzausschuss, der den Vorschlagsentwurf billigte. Auch stand die Kommission regelmäßig im Kontakt mit den jordanischen Behörden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046<sup>7</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“) werden die Dienststellen der Kommission vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe eine operative Bewertung der Finanzkreisläufe und Verwaltungsverfahren Jordaniens durchführen, um sich zu vergewissern, dass die bestehenden Verfahren für die Verwaltung der Programmhilfe, einschließlich der Makrofinanzhilfe, angemessene Garantien bieten.

- **Folgenabschätzung**

Die Makrofinanzhilfe der EU ist ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Notfallinstrument, mit dem ernste Zahlungsbilanzschwierigkeiten in Drittländern angegangen werden. Nach den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung (SWD(2015) 111 final) ist daher für diesen Makrofinanzhilfsvorschlag keine Folgenabschätzung erforderlich, da es politisch geboten ist, in einer Situation, die eine rasche Reaktion erfordert, umgehend zu handeln.

Generell bauen die Makrofinanzhilfsvorschläge der Kommission auf Erkenntnissen auf, die aus Ex-post-Bewertungen früherer Maßnahmen in EU-Nachbarländern gewonnen wurden. Die neue Makrofinanzhilfemaßnahme wird mit dem damit verknüpften wirtschaftlichen Anpassungs- und Reformprogramm den kurzfristigen Finanzierungsbedarf Jordaniens

---

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/2371/oj>).

<sup>6</sup> Ex-post-Bewertung: Makrofinanzhilfemaßnahmen für die Länder der südlichen Nachbarschaft Tunesien und Jordanien (2016-2019), September 2021, abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/about-european-commission/departments-and-executive-agencies/economic-and-financial-affairs/evaluation-reports-economic-and-financial-affairs-policies-and-spending-activities/joint-ex-post-evaluation-macro-financial-assistance-mfa-operations-tunisia-and\\_en](https://commission.europa.eu/about-european-commission/departments-and-executive-agencies/economic-and-financial-affairs/evaluation-reports-economic-and-financial-affairs-policies-and-spending-activities/joint-ex-post-evaluation-macro-financial-assistance-mfa-operations-tunisia-and_en)

<sup>7</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

mindern helfen und politische Maßnahmen fördern, die auf eine mittelfristige Verbesserung der Zahlungsbilanz und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie auf die Stärkung eines nachhaltigen Wachstums abzielen und damit das vom Exekutivdirektorium des IWF beschlossene Programm ergänzen. Die politischen Auflagen sollten darauf abstellen, einige der grundlegenden Schwächen anzugehen, die sich im Laufe der Jahre in der Wirtschaft und dem System der wirtschaftspolitischen Steuerung Jordaniens manifestiert haben. Die Auflagen könnte im Prinzip Reformen zur Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerung, insbesondere auch der öffentlichen Finanzverwaltung und der Steuerverwaltung, sowie der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche umfassen.

- **Grundrechte**

Länder, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, kommen für eine Makrofinanzhilfe infrage. Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe besteht darin, dass sich das betreffende Land wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert.

Jordanien hat seine politischen Reformanstrengungen zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit fortgesetzt. Im Jahr 2021 leitete Jordanien durch Novellierung des Wahl- und Parteiengesetzes eine politische Modernisierung ein, um die politische Teilhabe von Frauen und jungen Menschen zu fördern, Stammesdenken zu überwinden und die Bildung landesweiter programmatischer politischer Parteien zu fördern. Im Jahr 2023 änderte die Regierung das Arbeitsrecht und passte es an internationale Menschenrechtsstandards an.

Wenngleich bedeutende politische, sicherheitspolitische, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen fortbestehen, unternimmt Jordanien trotz eines immer schwierigeren regionalen Kontexts Schritte hin zu einem wirksameren demokratischen politischen System auf der Basis von Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte. Die EU verpflichtet sich weiterhin uneingeschränkt, Jordanien bei diesem schwierigen Übergangsprozess zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird die politische Vorbedingung für die Gewährung einer Makrofinanzhilfe als erfüllt erachtet.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe von bis zu 500 Mio. EUR an Darlehen für Jordanien soll im Zeitraum 2024 bis 2027 in drei Tranchen ausgezahlt werden. Für das Darlehen werden im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen Mittel in Höhe von 9 % zurückgestellt, die im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ mit einem Gesamtbetrag von 45 Mio. EUR (Haushaltlinie 14 02 01 70 „NDICI – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds“) eingeplant werden. Die Darlehen sollen als Tilgungsdarlehen mit einer tilgungsfreien Zeit und anschließenden Kapitalrückzahlungen in gleich großen Tranchen über einen längeren Zeitraum gewährt werden. Eine solche Darlehensstruktur ist sowohl für den Begünstigten von Vorteil, da sie die Rückzahlungen erleichtert, als auch für den Haushalt, da die Eventualverbindlichkeiten über einen langen Zeitraum verteilt werden.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Europäische Union stellt Jordanien in Form von Darlehen eine Makrofinanzhilfe im Gesamtumfang von bis zu 500 Mio. EUR zur Verfügung, die dazu beitragen wird, den im Bereitstellungszeitraum verbleibenden Finanzierungsbedarf Jordaniens zu decken. Die Finanzhilfe soll in drei Tranchen ausgezahlt werden, sofern die mit den einzelnen Tranchen verbundenen politischen Maßnahmen vollständig und rechtzeitig umgesetzt wurden.

Die Finanzhilfe wird von der Kommission verwaltet. In Einklang mit der Haushaltsordnung gelten spezifische Vorschriften zur Verhinderung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.

Die Auszahlungen im Rahmen der vorgeschlagenen Makrofinanzhilfemaßnahme werden von erfolgreichen Programmüberprüfungen im Rahmen des IWF-Programms abhängig gemacht. Außerdem werden sich die Kommission und die jordanischen Behörden auf ein Maßnahmenpaket mit spezifischen Strukturreformen verständigen, die in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind. Diese Reformmaßnahmen sollten die Reformagenda der Regierung unterstützen und die mit dem IWF, der Weltbank und anderen Gebern vereinbarten Programme sowie die politischen Programme im Zusammenhang mit den EU-Budgethilfen ergänzen. Sie sollten mit den wichtigsten wirtschaftspolitischen Reformprioritäten, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens, der Partnerschaftsprioritäten und des beigefügten Pakts zwischen der EU und Jordanien vereinbart wurden, sowie mit der Modernisierungsvision Jordaniens und anderen strategischen Dokumenten im Einklang stehen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

### über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>8</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (im Folgenden „Jordanien“) entwickeln sich im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP). Am 24. November 1997 unterzeichneten die Union und Jordanien ein Assoziierungsabkommen, das am 1. Mai 2002 in Kraft trat.<sup>9</sup> Im Rahmen des Assoziierungsabkommens errichteten die Union und Jordanien innerhalb einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise eine Freihandelszone. Außerdem trat 2007 ein Abkommen zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Kraft. Im Jahr 2010 wurde ein fortgeschrittener Status der Partnerschaft zwischen der Union und Jordanien und damit eine Ausweitung der Kooperationsbereiche vereinbart. Ein im Dezember 2009 paraphiertes Protokoll über den Streitbeilegungsmechanismus bei Handelsangelegenheiten zwischen der Union und Jordanien trat am 1. Juli 2011 in Kraft. Im Rahmen des Assoziierungsabkommens und der für den Zeitraum 2022-2027 vereinbarten Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien wurden der bilaterale politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter ausgebaut.
- (2) Seit 2011 hat Jordanien eine Reihe politischer Reformen angestoßen, um die parlamentarische Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken. So wurden ein Verfassungsgericht und eine unabhängige Wahlkommission eingesetzt und eine Reihe wichtiger Gesetze vom jordanischen Parlament angenommen, insbesondere das Wahlgesetz und das Parteiengesetz sowie Gesetze über Dezentralisierung und Gemeinden. Es wurden gesetzgeberische Verbesserungen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechte der Frauen beschlossen.
- (3) Der jordanischen Wirtschaft setzen die lang andauernden Konflikte in der Region, insbesondere im benachbarten Syrien und zuletzt in Israel/dem Gazastreifen sowie im Roten Meer erheblich zu. Seit Kriegsausbruch in Syrien hat der starke Zustrom syrischer Flüchtlinge die jordanische Wirtschaft beeinträchtigt und den Druck auf den

<sup>8</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... und Beschluss des Rates vom ...

<sup>9</sup> ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2002/357\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/357(1)/oj).

jordanischen Haushalt, die öffentlichen Dienstleistungen und die Infrastruktur erhöht. Zusätzlich zur regionalen Instabilität hat die jordanische Wirtschaft weiterhin mit den makroökonomischen und haushaltspolitischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von 2020/2021, der Rohstoffpreisentwicklung nach dem Einfall Russlands in die Ukraine von 2022, einer starken Anfälligkeit für Schwankungen im Handel und dem weltweiten Anstieg der Kreditkosten für Schwellenländer zu kämpfen. Infolgedessen verzeichnete Jordanien 2020 einen Konjunkturrückgang und anschließend eine nur langsame Erholung, da die Arbeitslosigkeit 2020 erheblich anstieg und auf hohem Niveau verharrte, während zugleich neuer Haushalts- und Außenfinanzierungsbedarf entstand.

- (4) Der Kriegausbruch in Israel/dem Gazastreifen vom Oktober 2023 bedeutet ein erhebliches Abwärtsrisiko für den Wirtschaftsausblick, insbesondere wegen der erhöhten Unsicherheit in der Region und der möglichen Auswirkungen auf den bedeutenden Tourismussektor und das Konsumklima. Die fortdauernden Huthi-Angriffe auf Fracht- und Energietransportschiffe im Roten Meer behindern den Schiffsverkehr nach Asien und wirken sich auf die jordanischen Exporte, insbesondere von Mineralien und Chemikalien, sowie die jordanischen Importe aus. Im Januar 2024 einigten sich die jordanischen Behörden und der IWF auf ein neues wirtschaftliches Anpassungsprogramm, das durch eine vierjährige Erweiterte Fondsfazilität (EFF) in Höhe von 1,2 Mrd. USD unterstützt wird, die sich an eine vierjährige EFF über 1,7 Mrd. USD anschließt, die unter anderem ein Darlehen im Rahmen des Schnellfinanzierungsinstruments beinhaltet und von 2020 bis 2023 lief.
- (5) Im Januar 2020 verabschiedete die Union auf Ersuchen Jordaniens vom Juli 2019 ein drittes Makrofinanzhilfeprogramm (MFA-III)<sup>10</sup> über Darlehen im Umfang von 500 Mio. EUR, nachdem 2019 ein zweites Makrofinanzhilfeprogramm im Umfang von 200 Mio. EUR abgeschlossen worden war. Die MFA-II<sup>11</sup> war der Nachfolger der 2015 durchgeführten MFA-I<sup>12</sup> (im Umfang von 180 Mio. EUR). Die MFA-III wurde im Mai 2020 in Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie per Unionsbeschluss um 200 Mio. EUR aufgestockt. Die erste Tranche der MFA-III wurde am 25. Oktober 2020, die zweite am 20. Juli 2021 und die dritte am 3. Mai 2023 nach Umsetzung der vereinbarten politischen Maßnahmen freigegeben. Die Finanzhilfe wurde im Zeitraum 2020 bis 2023 vollständig ausgezahlt.
- (6) Die MFA-III enthielt eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, in der sich die Kommission verpflichtete, angesichts der finanziellen Herausforderungen und der außergewöhnlichen Umstände, mit denen Jordanien konfrontiert ist, gegebenenfalls einen neuen Vorschlag zur Ausweitung und Erhöhung der Makrofinanzhilfe für Jordanien zu unterbreiten, sofern die üblichen Voraussetzungen für diese Art von Unterstützung, einschließlich ihres Ausnahmecharakters, der politischen Vorbedingungen, der Komplementarität, der Auflagenbindung und der erforderlichen Haushaltsdisziplin sowie einer aktualisierten

---

<sup>10</sup> Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj>).

<sup>11</sup> Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/2371/oj>).

<sup>12</sup> Beschluss (EU) 1351/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1351/oj>).

Bewertung des externen Finanzierungsbedarfs Jordaniens durch die Kommission, erfüllt sind.

- (7) Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen bekräftigten die Union und die internationale Gemeinschaft bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt ihr Engagement für die Unterstützung Jordaniens, insbesondere auf den jährlichen Brüsseler Geberkonferenzen „Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region“ sowie beim Assoziationsrat EU-Jordanien vom Juni 2022.
- (8) Seit Beginn der Syrienkrise von 2011 hat die Union Jordanien im Rahmen verschiedener Instrumente annähernd 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt (davon 1 080 Mio. EUR im Rahmen der drei vorgenannten MFA-Maßnahmen), um dem Land zu helfen, seine wirtschaftliche Stabilität zu wahren, die politischen und wirtschaftlichen Reformen fortzuführen und seinen damit verbundenen humanitären, entwicklungs- und sicherheitspolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus hat die Europäische Investitionsbank Jordanien seit 2011 rund 1,1 Mrd. EUR an Projektdarlehen zur Verfügung gestellt.
- (9) Für den Zeitraum 2021-2024 beläuft sich der Richtbetrag an bilateralen nicht rückzahlbaren Finanzhilfen der EU für Jordanien im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI-GE) auf 364 Mio. EUR, die durch EU-Unterstützung für Jordanien bei der Bewältigung der Auswirkungen der Syrienkrise (214 Mio. EUR von 2021 bis 2023) sowie durch andere regionale und thematische Programme ergänzt werden. Im Zeitraum 2014-2020 unterstützte die EU Jordanien hauptsächlich über das Europäische Nachbarschaftsinstrument mit 765 Mio. EUR. Im selben Zeitraum kamen Jordanien außerdem 126 Mio. EUR über die Nachbarschaftsinvestitionsplattform (NIP) zugute, womit rund 580 Mio. EUR an Investitionen mobilisiert wurden.
- (10) Im Oktober 2023 ersuchte Jordanien angesichts der nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage und -aussichten um weitere Makrofinanzhilfe der Union.
- (11) Im Januar 2024 genehmigte das IWF-Exekutivdirektorium eine neue Erweiterte Fondsfazilität mit einer Laufzeit von vier Jahren. Die erste Überprüfungsmission soll im April 2024 stattfinden, worüber im Juni 2024 ein Bericht veröffentlicht werden dürfte.
- (12) Da Jordanien unter die ENP fällt, sollte es als Empfängerland für eine Makrofinanzhilfe der Union in Betracht kommen.
- (13) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Finanzinstrument in Form einer ungebundenen und nicht zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängerlandes beitragen und die Umsetzung eines politischen Programms unterstützen soll, welches tiefgreifende unmittelbare Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation umfasst.
- (14) Da in der Zahlungsbilanz Jordaniens eine Finanzierungslücke bleibt, die die vom IWF und anderen multilateralen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Mittel deutlich übersteigt, ist die Makrofinanzhilfe der Union für Jordanien in Verbindung mit dem IWF-Programm unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen als angemessene Antwort auf das Ersuchen Jordaniens an die Union um Unterstützung seiner wirtschaftlichen Stabilisierung zu betrachten. Die Makrofinanzhilfe der Union würde die wirtschaftliche Stabilisierung und die Strukturreformagenda Jordaniens in

Ergänzung der Mittel, die im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellt werden, unterstützen.

- (15) Mit der Makrofinanzhilfe der Union sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Zahlungsbilanz und somit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Jordaniens unterstützt werden.
- (16) Die Makrofinanzhilfe der Union dürfte mit Budgethilfen im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> geschaffenen Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt einhergehen.
- (17) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union basiert auf einer vollumfänglichen quantitativen Bewertung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs Jordaniens und trägt dessen Möglichkeiten, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie insbesondere dessen verfügbaren Währungsreserven Rechnung. Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Programme und Mittel ergänzen. Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe werden auch erwartete finanzielle Beiträge bilateraler und multilateraler Geber und die Notwendigkeit einer angemessenen Lastenteilung zwischen der Union und anderen Gebern sowie ein bereits bestehender Einsatz anderer Außenfinanzierungsinstrumente der Union in Jordanien und der durch das gesamte Engagement der Union erzielte Mehrwert berücksichtigt.
- (18) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen, Zielsetzungen und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Außenpolitik und mit anderen relevanten Politikbereichen der Union im Einklang steht.
- (19) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber Jordanien stützen. Die Dienststellen der Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) sollten im Verlauf der Makrofinanzhilfemaßnahme eng zusammenarbeiten, um die Außenpolitik der Union zu koordinieren und um sicherzustellen, dass diese in sich stimmig ist.
- (20) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte Jordanien bei seinem Eintreten für die Werte, die es mit der Union teilt, insbesondere für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Achtung der Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie bei seinem Eintreten für die Grundsätze eines offenen, regelbasierten und fairen Handels unterstützen.
- (21) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union sollte darin bestehen, dass sich Jordanien wirksame demokratische Mechanismen – einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems – und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Außerdem sollten die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Systeme zur Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Jordanien stärken und Strukturreformen mit dem Ziel fördern, ein nachhaltiges,

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/o>).

inklusives Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. Sowohl die Erfüllung der Vorbedingungen als auch die Erreichung dieser Ziele sollten von der Kommission und vom Europäischen Auswärtigen Dienst regelmäßig überprüft werden.

- (22) Um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit dieser Makrofinanzhilfe zu gewährleisten, sollte Jordanien geeignete Maßnahmen treffen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Darüber hinaus sollte eine zwischen der Kommission und den jordanischen Behörden zu schließende Darlehensvereinbarung Bestimmungen enthalten, mit denen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ermächtigt wird, gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/966 des Rates<sup>15</sup> Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchzuführen, mit denen die Kommission und der Rechnungshof ermächtigt werden, Prüfungen durchzuführen, und mit denen die Europäische Staatsanwaltschaft ermächtigt wird, ihre Zuständigkeiten in Bezug auf die Bereitstellung der Makrofinanzhilfe der Union während und nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums auszuüben.
- (23) Eine Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates (als Haushaltsbehörde) unberührt.
- (24) Die Beträge der für die Makrofinanzhilfe der Union benötigten Rückstellungen sollten mit den im mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln vereinbar sein.
- (25) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Damit das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung dieses Beschlusses verfolgen können, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf die Hilfe unterrichten und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.
- (26) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> ausgeübt werden.
- (27) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft sein, die in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind. Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Bedingungen unter Aufsicht des in der Verordnung (EU)

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Nr. 182/2011 vorgesehenen Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten mit den jordanischen Behörden auszuhandeln. Gemäß jener Verordnung sollte in allen Fällen, die in jener Verordnung nicht genannt werden, grundsätzlich das Beratungsverfahren angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR bedeutende Auswirkungen haben können, sollte bei Transaktionen oberhalb dieser Grenze das Prüfverfahren zur Anwendung kommen. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für Jordanien sollte bei der Annahme der Grundsatzvereinbarung und bei jeder Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe das Prüfverfahren angewandt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die Union stellt Jordanien eine Makrofinanzhilfe im Umfang von höchstens 500 Mio. EUR (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) zur Verfügung, um Jordanien bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und einer umfassenden Reformagenda zu unterstützen. Mit der Makrofinanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Jordaniens geleistet.
- (2) Die Makrofinanzhilfe der Union wird Jordanien in voller Höhe als Darlehen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen und als Darlehen an Jordanien weiterzureichen.
- (4) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt durch die Kommission im Einklang mit den zwischen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und Jordanien getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen und den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreformen, die in dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Jordanien festgelegt sind.
- (5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklungen bezüglich der Makrofinanzhilfe der Union, insbesondere auch über deren Auszahlung, und stellt diesen Organen die einschlägigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.
- (6) Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Grundsatzvereinbarung bereitgestellt.
- (7) Sollte der Finanzierungsbedarf Jordaniens im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Prognosen erheblich sinken, wird die Kommission die Hilfe nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren kürzen oder ihre Auszahlung aussetzen oder einstellen.

#### *Artikel 2*

- (1) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass sich Jordanien wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert.

- (2) Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst wachen darüber, dass diese Vorbedingung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union erfüllt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates<sup>17</sup> angewandt.

### *Artikel 3*

- (1) Die Kommission wird gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den jordanischen Behörden klar definierte wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen für die Makrofinanzhilfe der Union vereinbaren, in deren Mittelpunkt Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen stehen und die in einer Grundsatzvereinbarung (im Folgenden „Grundsatzvereinbarung“) festzulegen sind, welche auch einen Zeitrahmen für die Erfüllung dieser Auflagen enthält. Die in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen und Absprachen in Einklang stehen, insbesondere auch mit den makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogrammen, die Jordanien mit Unterstützung des IWF durchführt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Auflagen stellen insbesondere darauf ab, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in Jordanien, insbesondere auch im Hinblick auf die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, der Entwicklung eines regelbasierten fairen Handels sowie bei weiteren außenpolitischen Prioritäten der Union gebührend berücksichtigt. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden von der Kommission regelmäßig überwacht.
- (3) Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und den jordanischen Behörden zu schließenden Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 220 der Haushaltsordnung im Einzelnen festgelegt.
- (4) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auflagen weiter erfüllt sind, insbesondere auch, ob die Wirtschaftspolitik Jordaniens mit den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union übereinstimmt. Dabei stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

### *Artikel 4*

- (1) Vorbehaltlich der in Absatz 3 festgelegten Auflagen wird die Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission in drei Darlehenstranchen zur Verfügung gestellt. Der Umfang der einzelnen Tranchen wird in der in Artikel 3 genannten Grundsatzvereinbarung festgelegt.
- (2) Für die Beträge der Makrofinanzhilfe der Union werden erforderlichenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 Rückstellungen gebildet.

---

<sup>17</sup> Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30). <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>.

- (3) Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranchen unter dem Vorbehalt, dass alle nachstehenden Auflagen erfüllt sind:
- a) die in Artikel 2 genannte Vorbedingung,
  - b) kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung eines politischen Programms, das entschlossene Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen vorsieht und durch einen nicht der Vorsorge dienenden Kreditmechanismus des IWF unterstützt wird, und
  - c) zufriedenstellende Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen.

Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche. Die Freigabe der dritten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der zweiten Tranche.

(4) Werden die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Auflagen nicht erfüllt, wird die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission vorübergehend ausgesetzt oder eingestellt. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.

(5) Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Zentralbank von Jordanien ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Grundsatzvereinbarung festzulegenden Bedingungen, insbesondere auch einer Bestätigung des verbleibenden budgetären Finanzierungsbedarfs, können die Gelder der Union von der jordanischen Zentralbank an das jordanische Finanzministerium als Endbegünstigten überwiesen werden.

#### *Artikel 5*

- (1) Zur Finanzierung der Unterstützung im Rahmen der als Darlehen gewährten Makrofinanzhilfe wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 220 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Namen der Union die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Die Kommission schließt mit Jordanien eine Darlehensvereinbarung über den in Artikel 1 genannten Betrag. Die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der als Darlehen gewährten Makrofinanzhilfe werden in einer zwischen der Kommission und Jordanien zu schließenden Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 220 der Haushaltsordnung im Einzelnen festgelegt. In der Darlehensvereinbarung werden der Bereitstellungszeitraum und die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der als Darlehen gewährten Makrofinanzhilfe, insbesondere auch in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle, im Einzelnen festgelegt. Die Darlehen werden zu Bedingungen gewährt, die es Jordanien ermöglichen, das Darlehen über einen langen Zeitraum zurückzuzahlen, der auch eine tilgungsfreie Zeit beinhalten kann. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 35 Jahre.
- (3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über Entwicklungen in Bezug auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen.

### *Artikel 6*

- (1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> durchgeführt.
- (2) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (3) Vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mittels einer operativen Bewertung, wie solide die in Jordanien bestehenden für die Finanzhilfe relevanten Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle sind.

### *Artikel 7*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

### *Artikel 8*

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. In dem Bericht
  - a) prüft sie den erzielten Fortschritt bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union für Jordanien,
  - b) bewertet sie die Wirtschaftslage und -aussichten Jordaniens sowie die Fortschritte, die bei der Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen erzielt wurden,
  - c) erläutert sie den Zusammenhang zwischen den in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage Jordaniens und den Beschlüssen der Kommission über die Freigabe der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union.
- (2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 6 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

*Artikel 9*

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident /// Die Präsidentin*

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

<b>1.</b>	<b>RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE</b>	<b>4</b>
<b>1.1.</b>	<b>Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative</b>	<b>4</b>
<b>1.2.</b>	<b>Politikbereich(e)</b>	<b>4</b>
<b>1.3.</b>	<b>Der Vorschlag/Die Initiative betrifft</b>	<b>4</b>
<b>1.4.</b>	<b>Ziel(e)</b>	<b>4</b>
1.4.1.	<i>Allgemeine(s) Ziel(e)</i>	4
1.4.2.	<i>Einzelziel(e)</i>	4
1.4.3.	<i>Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen</i>	4
1.4.4.	<i>Leistungsindikatoren</i>	5
<b>1.5.</b>	<b>Begründung des Vorschlags/der Initiative</b>	<b>5</b>
1.5.1.	<i>Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich eines ausführlichen Zeitplans für die Durchführung der Initiative</i>	5
1.5.2.	<i>Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.</i>	5
1.5.3.	<i>Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse</i>	5
1.5.4.	<i>Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten</i>	6
1.5.5.	<i>Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung</i>	6
<b>1.6.</b>	<b>Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative</b>	<b>7</b>
<b>1.7.</b>	<b>Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>VERWALTUNGSMABNAHMEN</b>	<b>8</b>
<b>2.1.</b>	<b>Überwachung und Berichterstattung</b>	<b>8</b>
<b>2.2.</b>	<b>Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)</b>	<b>8</b>
2.2.1.	<i>Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen</i>	8
2.2.2.	<i>Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle</i>	8
2.2.3.	<i>Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)</i>	8
<b>2.3.</b>	<b>Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten</b>	<b>9</b>

<b>3.</b>	<b>GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE</b>	<b>10</b>
<b>3.1.</b>	<b>Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und neu vorgeschlagene Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan</b>	<b>10</b>
<b>3.2.</b>	<b>Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel</b>	<b>11</b>
3.2.1.	<i>Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel</i>	<i>11</i>
3.2.2.	<i>Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden</i>	<i>14</i>
3.2.3.	<i>Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel</i>	<i>15</i>
3.2.4.	<i>Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen</i>	<i>17</i>
3.2.5.	<i>Finanzierungsbeteiligung Dritter</i>	<i>17</i>
<b>3.3.</b>	<b>Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen</b>	<b>18</b>

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien

#### 1.2. Politikbereich(e)

Politikbereich: Wirtschaft und Finanzen

Tätigkeitsbereich: Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen

#### 1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

##### **X eine neue Maßnahme**

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>19</sup>

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

#### 1.4. Ziel(e)

##### 1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

„Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“

„Ein stärkeres Europa in der Welt“

<sup>19</sup> Im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

#### 1.4.2. Einzelziel(e)

a) Unterstützung der Finanzmarktstabilität und Förderung wachstumsfördernder Reformen außerhalb der EU, u. a. durch regelmäßige Wirtschaftsdialoge mit einschlägigen Partnern sowie durch die Bereitstellung von Makrofinanzhilfen.

#### 1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

(1) Beitrag zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs Jordaniens vor dem Hintergrund einer erheblichen Verschlechterung seiner Außenbilanz infolge der jüngsten geopolitischen Entwicklungen.

(2) Verringerung des Haushaltsbedarfs des Partnerlands.

(3) Unterstützung der Konsolidierungsanstrengungen und der externen Stabilisierung im Rahmen des IWF-Programms.

(4) Unterstützung von Strukturreformen zur Verbesserung der makroökonomischen Steuerung insgesamt, zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Governance und Transparenz sowie zur Verbesserung der Bedingungen für nachhaltiges Wachstum.

#### 1.4.4. Leistungsindikatoren

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.*

Die jordanischen Behörden müssen den Dienststellen der Kommission regelmäßig über eine Reihe von wirtschaftlichen Indikatoren Bericht erstatten. Jeweils vor Auszahlung der Finanzhilfetranchen haben sie zudem einen umfassenden Bericht über die Erfüllung der vereinbarten politischen Auflagen vorzulegen.

Die Dienststellen der Kommission werden – erforderlichenfalls im Anschluss an eine operative Bewertung der Finanzkreisläufe und der Verwaltungsverfahren Jordaniens – die Verwaltung der öffentlichen Finanzen weiterhin überwachen. Die EU-Delegation wird ebenfalls regelmäßig über die für die Überwachung der Finanzhilfe maßgeblichen Fragestellungen berichten. Die Dienststellen der Kommission bleiben in engem Kontakt mit dem IWF und der Weltbank, um aus den Erkenntnissen, die diese im Rahmen ihrer laufenden Aktivitäten beim jeweiligen Partner gewonnen haben, Nutzen ziehen zu können.

In dem Beschlussvorschlag ist vorgesehen, dass dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich ein Bericht vorlegt wird, in dem die Durchführung der Makrofinanzhilfe bewertet wird. Zudem erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Durchführungszeitraums eine Ex-post-Bewertung.

### 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

#### 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich eines ausführlichen Zeitplans für die Durchführung der Initiative

Die Auszahlung der Hilfe ist an die Erfüllung der politischen Vorbedingungen und eine zufriedenstellende Erfolgsbilanz bei der Umsetzung des zwischen Jordanien und dem IWF vereinbarten Wirtschaftsprogramms gebunden, das am 10. Januar 2024 vom IWF-Exekutivdirektorium gebilligt wurde. Außerdem wird die Kommission mit den jordanischen Behörden in einer Grundsatzvereinbarung spezifische Auflagen vereinbaren.

Die Hilfe soll in drei Tranchen ausgezahlt werden. Die Auszahlungen sollen im Zeitraum 2024 bis 2027 erfolgen.

In Einklang mit der Haushaltsordnung gelten spezifische Vorschriften zur Verhinderung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.

*1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Die Makrofinanzhilfe ist ein politikorientiertes Instrument, das bei kurz- und mittelfristigen Zahlungsbilanzlücken Entlastung schaffen soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Krise in der Region wird die Makrofinanzhilfe dazu beitragen, den Behörden wirtschafts- und haushaltspolitischen Spielraum für eine wirksame wirtschaftspolitische Krisenreaktion zu verschaffen. Durch die Unterstützung des Partnerlands bei der Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die jüngsten geopolitischen Entwicklungen und insbesondere den Krieg im Nahen Osten und die daraus folgende Krise im Roten Meer verschärft wurden, wird die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe die makroökonomische und politische Stabilität im Partnerland fördern helfen. Die Makrofinanzhilfe wird die von den internationalen Finanzinstitutionen, bilateralen Gebern und anderen Finanzinstitutionen der EU bereitgestellten Mittel ergänzen. Auf diese Weise wird sie zur Gesamteffizienz der finanziellen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie anderer EU-Finanzhilfen, einschließlich Budgethilfen, beitragen.

Darüber hinaus dürfte das Makrofinanzhilfeprogramm durch die Bereitstellung langfristiger Finanzierungen zu sehr günstigen Konditionen, die in der Regel attraktiver sind als bei den anderen multilateralen oder bilateralen Gebern, der Regierung helfen, ihren Haushalt ohne fiskalische Abweichungen auszuführen, und zur Schuldentragfähigkeit beitragen.

Neben den finanziellen Auswirkungen der Makrofinanzhilfe wird das vorgeschlagene Programm auch den Reformwillen der Regierung stärken. Dies wird unter anderem durch angemessene Auflagen für die Auszahlung der Hilfe erreicht.

*1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Makrofinanzhilfemaßnahmen für Partner werden einer Ex-post-Bewertung unterzogen. Bisher durchgeführte Bewertungen (abgeschlossener Makrofinanzhilfeprogramme) führen zu dem Schluss, dass Makrofinanzhilfen einen – wenngleich mitunter nur bescheidenen und indirekten – Beitrag zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Zahlungsbilanz, zur makroökonomischen Stabilität und zur Verwirklichung der Strukturreformen des Partners leisten. In den meisten Fällen hatten die Makrofinanzhilfemaßnahmen positive Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz des Partnerlandes und trugen zur Entspannung der Haushaltslage bei. Auch haben sie einen leichten Anstieg des Wirtschaftswachstums bewirkt.

*1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

*Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*

Im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 wird die Bereitstellung von Makrofinanzhilfedarlehen durch die Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit abgedeckt.

*Mögliche Synergien mit anderen angemessenen Instrumenten*

Die EU gehört zu den wichtigsten Geldgebern Jordaniens und unterstützt seine wirtschaftlichen, strukturellen und institutionellen Reformen sowie seine Zivilgesellschaft. Vor diesem Hintergrund ergänzt die Makrofinanzhilfe andere außenpolitische Maßnahmen und Instrumente der EU, mit denen Jordanien unterstützt wird. Die mit der Makrofinanzhilfe verbundenen politischen Maßnahmen haben ausgewählte Bestimmungen des Assoziierungsabkommens und die Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Jordanien zum Gegenstand.

Der Hauptzusatznutzen einer Makrofinanzhilfe gegenüber anderen EU-Instrumenten bestünde darin, dass ein Beitrag zur Schaffung eines stabilen makroökonomischen Rahmens – insbesondere auch durch Förderung einer tragfähigen Zahlungsbilanz- und Haushaltslage – sowie geeigneter Rahmenbedingungen für weitere Strukturreformen geleistet würde. Makrofinanzhilfe soll keine regelmäßige Finanzhilfe sein und ist einzustellen, sobald sich die Außenfinanzierung des betreffenden Landes wieder auf einem nachhaltigen Weg befindet.

Außerdem würde die Makrofinanzhilfe geplante Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft ergänzen, insbesondere vom IWF und der Weltbank unterstützte Anpassungs- und Reformprogramme.

#### *1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Durch den Einsatz von Darlehen erhöht diese Makrofinanzhilfemaßnahme die Effizienz des EU-Haushalts, weil sie eine Hebelwirkung entfaltet und am kostengünstigsten ist.

Die Kommission darf Mittel an den Kapitalmärkten sowohl im Namen der Europäischen Union als auch im Namen von Euratom aufnehmen und dabei die Garantie des EU-Haushalts einsetzen. Ziel ist es, über den ausgezeichneten Bonitätsstatus auf den Märkten Mittel zu den bestmöglichen Zinssätzen zu erhalten.

## **1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative**

### **X befristete Laufzeit**

- Gültig für 2,5 Jahre ab Inkrafttreten der Grundsatzvereinbarung, wie in Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses vorgesehen.
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2024 bis 2027 und auf die Mittel für Zahlungen von 2024 bis 2027.

## **1.7. Vorgeschlagene Haushaltvollzugsart(en)<sup>20</sup>**

**X Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

**X** durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union

---

<sup>20</sup> Erläuterungen zu den Haushaltvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

## 2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

Die im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Verwaltung durch die zentralen Dienststellen der Kommission und mit Unterstützung der Delegationen der Union umgesetzt.

Die Finanzhilfe ist makroökonomischer Natur und ihre Ausgestaltung steht mit dem vom IWF unterstützten Programm im Einklang. Die Überwachung durch die Dienststellen der Kommission wird für jede Auszahlungstranche auf der Grundlage der Fortschritte bei der Umsetzung der IWF-Vereinbarung sowie spezifischer Reformmaßnahmen erfolgen, die mit den Behörden der Partner in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind (vgl. Abschnitt 1.4.4).

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

*2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Verwaltung durch die zentralen Dienststellen der Kommission und mit Unterstützung der Delegationen der Union umgesetzt.

MFA-Auszahlungen sind an erfolgreiche Überprüfungen und an die Erfüllung der mit der jeweiligen Maßnahme verbundenen Auflagen gebunden. Die Umsetzung der Auflagen wird von der Kommission in enger Abstimmung mit den Delegationen der Union genau beobachtet.

*2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

#### *Ermittelte Risiken*

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Makrofinanzhilfe bestehen treuhänderische, strategische und politische Risiken.

Es besteht die Gefahr, dass die Makrofinanzhilfe in betrügerischer Weise verwendet wird. Da Makrofinanzhilfen (im Gegensatz beispielsweise zu Projektfinanzierungen) nicht an spezifische Ausgaben gebunden sind, hängt dieses Risiko von Faktoren wie der allgemeinen Qualität der Managementsysteme in der Zentralbank und im Finanzministerium des Partners ab, von Verwaltungsverfahren, Kontroll- und Überwachungsmechanismen, der Sicherheit der IT-Systeme und der Eignung der internen und externen Auditmethoden.

Ein zweites Risiko rührt daher, dass der Partner die finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der EU, die aus den vorgeschlagenen Darlehen der Makrofinanzhilfe entstehen, möglicherweise nicht bedienen kann (Ausfall- oder Kreditrisiko), wenn sich beispielsweise Zahlungsbilanz und Haushaltslage des Partners deutlich weiter verschlechtern.

#### *Systeme der internen Kontrolle*

Die Makrofinanzhilfe unterliegt Prüfungs-, Kontroll- und Auditverfahren unter der Verantwortung der Kommission, insbesondere auch des Europäischen Amtes für

Betrugsbekämpfung (OLAF), und des Europäischen Rechnungshofs, wie es in Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Ex-ante: Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems im Empfängerland durch die Kommission. Für jedes Empfängerland führt die Kommission erforderlichenfalls mit technischer Unterstützung durch Berater eine Ex-ante-Bewertung der Finanzkreisläufe und des Kontrollumfeldes durch. Durchgeführt werden eine Analyse der Buchhaltungsverfahren, der Aufgabentrennung und der internen sowie externen Audits der Zentralbank und des Finanzministeriums, um ein angemessenes Maß an Sicherheit für eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Werden Schwachstellen ermittelt, werden Bedingungen formuliert, die vor der Auszahlung der Hilfe umgesetzt werden müssen. Außerdem werden bei Bedarf spezielle Zahlungsvereinbarungen getroffen (z. B. auf zweckbestimmte Konten).

Während der Umsetzung: Überprüfung der regelmäßigen Erklärungen der Partner durch die Kommission. Die Auszahlung unterliegt 1.) der Überwachung der Umsetzung der vereinbarten Auflagen durch verantwortliche Personen der GD ECFIN in enger Abstimmung mit den EU-Delegationen und den externen Beteiligten wie dem IWF und 2.) dem normalen Kontrollverfahren, das in dem in der GD ECFIN verwendeten Finanzkreislauf (Modell 2) vorgesehen ist, einschließlich der Überprüfung durch die Finanzabteilung der Erfüllung der Auflagen, die mit der Auszahlung der oben genannten Hilfe verbunden sind. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfemaßnahmen können Gegenstand weiterer unabhängiger Ex-post-Überprüfungen durch offizielle Vertreter des Ex-post-Kontrollteams der GD sein (dokumentarisch und/oder vor Ort). Solche Überprüfungen können auch auf Verlangen von nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (AOSD) eingeleitet werden. Wenn nötig, können Unterbrechungen und Aussetzungen von Zahlungen, (von der Kommission eingeleitete) finanzielle Korrekturen und Wiedereinziehungen vorgenommen werden (was bisher aber nicht vorgekommen ist); dies ist in den Finanzierungsvereinbarungen mit den Partnern ausdrücklich vorgesehen.

*2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die bestehenden Kontrollsysteme wie die operativen Ex-ante-Bewertungen oder die Ex-post-Bewertungen sorgten bei den MFA-Auszahlungen für eine effektive Fehlerquote von 0 %. Fälle von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten sind nicht bekannt. Alle Makrofinanzhilfemaßnahmen folgen einer klaren Interventionslogik, die der Kommission auch die Einschätzung ihrer Wirkung ermöglicht. Die Kontrollen ermöglichen eine Aussage über die Zuverlässigkeit und die Erreichung der politischen Ziele und Prioritäten.

### **2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, vorhanden oder vorgesehen sind.*

Zur Minderung der Risiken einer betrügerischen Mittelverwendung wurden und werden verschiedene Maßnahmen getroffen.

Zunächst gehören zu jeder Darlehensvereinbarung verschiedene Bestimmungen über Kontrollen, Betrugsprävention, Prüfungen und die Einziehung von Geldern im Fall von Betrug oder Korruption. Geplant ist, auch im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen eine Reihe spezifischer politischer Auflagen zur Stärkung von Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht an die Finanzhilfe zu knüpfen. Darüber hinaus wird die Finanzhilfe auf ein Sonderkonto bei der Zentralbank des Partners gezahlt.

Zu guter Letzt unterliegen die Hilfen Prüfungs-, Kontroll- und Auditverfahren unter der Verantwortung der Kommission, insbesondere auch des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Rechnungshofs, wie es in Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 3.1. Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und neu vorgeschlagene Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer	GM/NGM <sup>21</sup>	von EFTA-Ländern <sup>22</sup>	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten <sup>23</sup>	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	14 02 01 70 NDICI – Europa in der Welt – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds [Makrofinanzhilfe-Darlehen – EAG]	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien – Entfällt

<sup>21</sup> GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>22</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>23</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

### 3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

#### 3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>6</b>	<b>Rubrik 6 – Nachbarschaft und übrige Welt</b>
--	----------	---

GD: ECFIN			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			<b>INSGESAMT</b>
○ Operative Mittel										
Haushaltslinie <sup>24</sup>	Verpflichtungen	(1a)			40,25	4,75				45
14 02 01 70 NDICI – Europa in der Welt – <u>Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds</u> [Makrofinanzhilfe- Darlehen – EAG]	Zahlungen	(2a)			40,25	4,75				45
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>25</sup>										
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(3)				0,15				0,15
14 20 03 01	Zahlungen	(4)				0,15				0,15

<sup>24</sup> Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

<sup>25</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<b>Mittel INSGESAMT für die GD ECFIN</b>	Verpflichtungen	=1a+1b +3			40,25	4,90				45,15
	Zahlungen	=2a+2b +3			40,25	4,90				45,15

○ Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)			40,25	4,75				<b>45</b>
	Zahlungen	(5)			40,25	4,75				<b>45</b>
○ Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)				0,15				<b>0,15</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	=4+ 6			40,25	4,90				<b>45,15</b>
	Zahlungen	=5+ 6			40,25	4,90				<b>45,15</b>

**Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere operative Rubriken betrifft, ist der vorstehende Abschnitt zu wiederholen:**

○ Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben (alle operativen Rubriken) INSGESAMT		(6)								
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)</b>	Verpflichtungen	=4+ 6								
	Zahlungen	=5+ 6								

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>7</b>	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die „Tabelle für Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, die zuerst in den [Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten](#) (Anhang 5 des Beschlusses der Kommission über die internen Vorschriften für die Ausführung des Einzelplans Kommission des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGESAMT
GD: ECFIN						
○ Personal						
○ Sonstige Verwaltungsausgaben						
<b>GD ECFIN INSGESAMT</b>	Mittel					

<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)					
---	---	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGESAMT
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen					
	Zahlungen					

### 3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓	Art <sup>26</sup>	Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		INSGESAMT	
		Num- mer	Kos- ten	Num- mer	Kos- ten	Num- mer	Kos- ten	Num- mer	Kos- ten	Gesamt- zahl	Gesamt- kosten
- Ergebnis 1	Dotierung der Garantie für Außenmaßnahmen					1	40,25	1	4,75	1	45
- Ergebnis 2	Ex-post-Bewertung							1	0,15	1	0,15
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1		1			-	-	-	-	1	0,15	2
<b>GESAMTKOSTEN</b>		1			-	-	-	-	1	0,15	2

<sup>26</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. wie viele Male wurde ein Studierendenaustausch finanziert, wie viele Straßenkilometer wurden gebaut usw.).

### 3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGESAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	-----------

<b>RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>					
Personal					
Sonstige Verwaltungsausgaben					
<b>Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>					

<b>Außerhalb der RUBRIK 7<sup>27</sup> des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>					
Personal					
Sonstige Verwaltungsausgaben					
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>					

<b>INSGESAMT</b>					
------------------	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>27</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

### 3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.  
 Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
20 01 02 01 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)				
20 01 02 03 (in den Delegationen)				
01 01 01 01 (indirekte Forschung)				
01 01 01 11 (direkte Forschung)				
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)				
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)				
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)				
XX 01 xx jj zz <sup>28</sup>	- in den zentralen Dienststellen			
	- in den Delegationen			
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK - indirekte Forschung)				
01 01 01 12 (VB, ANS und LAK - direkte Forschung)				
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)				
<b>INSGESAMT</b>				

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>Direktor Dir. D: Überwachung und Verwaltung der Maßnahme, Kontakte zu Rat und Parlament zur Annahme des Beschlusses und zur Genehmigung der Grundsatzvereinbarung (MoU), Aushandlung der Vereinbarung mit den jordanischen Behörden, Überprüfung von Berichten, Leitung von Dienstreisen und Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung der Auflagen.</p> <p>Referatsleiter/Stellvertretender Referatsleiter Dir. D: Unterstützung des Direktors bei der Verwaltung der Maßnahme, bezüglich der Kontakte zu Rat und Parlament zur Annahme des Beschlusses und zur Genehmigung der Grundsatzvereinbarung, der Aushandlung der Grundsatzvereinbarung und (gemeinsam mit der GD BUDG) der Darlehensvereinbarung mit den jordanischen Behörden, der Überprüfung von Berichten und der Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung der Auflagen</p> <p>GD HAUSHALT: Vorbereitung der Darlehensvereinbarung, Aushandlung dieser Vereinbarung mit den jordanischen Behörden und Vorbereitung ihrer Genehmigung durch die zuständigen Dienststellen der</p>
----------------------------	---

<sup>28</sup> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

	<p>Kommission sowie ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten. Follow-up zum Inkrafttreten der Darlehensvereinbarung. Vorbereitung des Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse über die Anleiheoperation(en), Follow-up zur Einreichung des Antrags/der Anträge auf Gewährung von Mitteln, Auswahl der Banken, Vorbereitung und Durchführung der Transaktion(en) und Auszahlung der Mittel an das Land. Back-office-Tätigkeiten zur Verfolgung der Rückzahlung des Darlehens/der Darlehen. Vorbereitung der entsprechenden Berichte über diese Tätigkeiten.</p>	
Externes Personal	<p>Ökonomen des Teams, Bereich Makrofinanzhilfen (Dir. D): Vorbereitung des Beschlusses und der Vereinbarung, Kontakte zu den Behörden und den internationalen Finanzinstitutionen, Durchführung von Kontrollbesuchen, Vorbereitung der Berichte der Kommissionsdienststellen und der Kommissionsverfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzhilfe, Kontakte zu externen Sachverständigen für operative Bewertung und die Ex-post-Bewertung</p>	

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen:*

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Revision des MFR.

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

Der Vorschlag/Die Initiative

**X** sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor

- sieht schätzungsweise folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>29</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Bitte Kofinanzierungspartner angeben								
Kofinanzierte Mittel INSGESAMT								

<sup>29</sup> Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Gleiches gilt für die Folgejahren.

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
- auf die Eigenmittel
  - auf die übrigen Einnahmen

Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>30</sup>						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		
Artikel .....								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

<sup>30</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.